

WAHLORDNUNG für den Kinder-und Jugendbeirat der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 3 der Satzung des Büchener Kinder- und Jugendbeirates hat die Gemeindevertretung Büchen am folgende Wahlordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 25. Lebensjahr.
- (2) Am 28. Tag vor dem Wahltermin wird ein Verzeichnis aller zu diesem Zeitpunkt wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen aufgestellt. Nach diesem Zeitpunkt hinzuziehende Kinder und Jugendliche sind nicht mehr zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche, die sich nach diesem Zeitpunkt aus der Gemeinde Büchen abmelden, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Büchen geführt.

§ 2

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist ein Mitglied der Verwaltung der Gemeinde Büchen. Sie oder er legt den Wahltag, Orte und Zeiten zur Stimmenabgabe fest

§ 3

- (1) Unmittelbar nach der Erstellung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch die Wahlleiterin/denWahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl in den Kinder-und Jugendbeirat bis zum 14. Tag vor der Wahl einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin oder Bewerber mit Vor-und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder-und Jugendbeirat anzunehmen.
- (3) Die Wahlvorschläge werden rechtzeitig im Schulzentrum Büchen, im Bürgerhaus und im JUZ ausgehängt.

§ 4

- (1) Der Stimmzettel wird für alle Wahlberechtigten in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt und ohne Wahlumschlag versandt.
- (2) Auf den numerischen Stimmzetteln werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Ein Hinweis auf Zugehörigkeit zu einer Organisation oder Vereinigung ist nicht zulässig.
- (3) Übersteigt die Anzahl der eingereichten Wahlvorschläge nicht die Anzahl der zu besetzenden Plätze im Kinder- und Jugendbeirat, wird die Wahl ersatzweise durch die Gemeindevertretung Büchen durchgeführt. Die Wahlberechtigten werden hierüber schriftlich informiert.

§ 5

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte drei Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und/oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 6

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- keine Kennzeichnung enthält,
- mehr als drei Bewerberinnen und/oder Bewerber angekreuzt sind,
- den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 7

- (1) Die Wahl wird geleitet durch den Wahlvorstand. Er setzt sich ein Tag nach der Auszählung der Stimmen zusammen.
- (2) Dem Wahlvorstand gehören an:
 1. die/der Wahlleiter/in
 2. ein Mitglied des Ausschusses für Jugend, Kultur, Sport und Soziales
 3. drei wahlberechtigte Kinder oder Jugendliche.

§ 8

- (1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 7. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das Los.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus z.B. durch Wegzug oder Verzicht auf das Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl über.
- (3) Die Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand durch Aushang im Bürgerhaus, Schulzentrum und JUZ, sowie über die örtliche Presse.

§ 9

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerügt lässt, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 10

Die Gemeinde Büchen ist berechtigt, die Daten der Wahlberechtigten aus dem Melderegister zu erheben, zu verarbeiten und anderweitig zu speichern, sofern und solange dies für die Durchführung der Wahl zum Kinder- und Jugendbeirat erforderlich ist.

§ 11

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Büchen, den

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister